

Vereinssatzung des Tennis-Leistungszentrum Espenhain e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennis-Leistungszentrum Espenhain.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04571 Rötha-Espenhain, Stromstraße 1 und ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot von freizeit- und wettkampforientierten Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die allgemeine Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Zustimmung oder Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (2) Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern,
 - Passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Sondermitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil und zahlen neben dem jährlichen Grundbeitrag einen Spielbeitrag, der sie zur uneingeschränkten Nutzung der Sportanlagen des Vereins berechtigt. Des Weiteren sind sie zur Teilnahme an Arbeitsleistungen zur Platzpflege bzw. zur Zahlung einer entsprechenden Umlage verpflichtet. Details werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Ziele des Vereins fördern und am Vereinsleben teilnehmen, selbst aber nicht aktiv Tennis spielen. Sie zahlen den jährlichen Grundbeitrag.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Ehrenmitglieder sind von Beitragsverpflichtungen freigestellt.
- (6) Als Sondermitglieder können durch den Vorstand benannt werden
 - Jugendliche und Leistungsspieler, welche in die höchste Förderstufe des Vereins eingestuft sind
 - Spieler/innen, welche nur während Mannschaftswettbewerben für den Verein spielen und sonst nicht am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsleben teilnehmen.Sondermitglieder werden jährlich durch den Vorstand neu benannt und den Mitgliedern zur Kenntnis vorgestellt. Sondermitglieder werden für das entsprechende Jahr von Beitragsverpflichtungen freigestellt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren und Umlagen. Die Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Diese Ordnung regelt auch die Zahlungsweise sowie die Zahlungstermine.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Diese Satzung sowie die Ordnungen des Vereins sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins sowie seinem Zweck entgegensteht.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein aktuelle Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail Adresse) zur Verfügung zu stellen, an die Einladungen, Gebührenbescheide und andere Korrespondenz versandt werden können. Änderungen der Kontaktdaten sind eigenverantwortlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Präsident
 - b) 1. Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident)
 - c) 2. Stellvertreter des Präsidenten

Der Präsident und seine Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne §26 BGB. Es können zwei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden
- (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter Präsident oder Vizepräsident, sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter,

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Präsident und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform (Email oder Brief) einlädt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Sitzungsleiter.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (8) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für dessen Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich und abschließend zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Änderungen der Satzung,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühre, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
 - die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (E-Mail oder Brief) einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail Adresse versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 9 Vereinsjugend

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

Mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Dabei sollen sie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen. Bei Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand zu informieren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:-
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
und-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12

Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 13 Wesentliche Verträge zur Erreichung des Vereins- und Satzungszweckes

Der Verein wird durch seinen Vorstand einen langfristigen Vertrag zur Nutzung des Sportgeländes in 04571 Rötha-Espenhain, Stromstraße 1 mit dem Betreiber abschließen, um die Erreichung des Vereins- und Satzungszwecks dauerhaft zu sichern. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet auch sämtliche weitere Verträge die zur Erreichung des Vereins- und Satzungszweckes erforderlich sind, abzuschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 29.07.2020 in 04416 Markkleeberg, Sankt Barbara Ring 1 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.